

## **Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss**

(9.1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und –erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung– die Beschaffenheit der gelieferten

Ware zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich (soweit möglich und zumutbar, unter Beilage von Belegmustern) und unter Angabe der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Etwaige weitergehende Obliegenheiten des Kunden gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

(9.2) Offenkundige Mängel, die aus der Verbringung der Ware durch den Spediteur herrühren, hat der Kunde derart im Frachtbrief des Spediteurs zu vermerken, dass ein späterer Regress des Verkäufers gegen den Spediteur ermöglicht wird.

(9.3) Geringe Abweichungen in den Dimensionen und Ausführungen, die sich im Rahmen der technisch

vorgegebenen Toleranzen bewegen, berechtigen nicht zu Reklamationen.

(9.4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet ebenso wenig für Beschädigungen, die

auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und nicht bestimmungsgemäße chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht

auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel

nicht auf einen der genannten Umstände zurückzuführen ist.

(9.5) Der Verkäufer ist zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und solange berechtigt, wie der Kunde keine ordnungsgemäße Prüfung der erhobenen Mängel durch den Verkäufer zulässt.

(9.6) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge behebt der Verkäufer nach Aufforderung und Wahl

des Kunden den Mangel im Wege der Nacherfüllung mittels Beseitigung des Mangels oder aber der Lieferung einer mangelfreien Sache.

(9.7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nach § 445a BGB beträgt -unbeschadet der §§ 307 Nr. 7 a) und b) BGB, der Haftung bei Vorsatz, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels und des Bestehens einer Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB)- ein Jahr

ab Übergabe; in den Fällen der § 438 I, Nr. 2 b) BGB (ggfs. i.V.m. § 651, S.1 BGB) bzw. § 634a I, Nr. 2

BGB fünf Jahre ab Übergabe bzw. Abnahme (bei Bauwerken und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat).

(9.8) Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen.

(9.9) Schadensersatzansprüche sind ferner nach Maßgabe von § 10 begrenzt.